

Merkblatt - Meldeverfahren zum Verbringen von Explosivstoff

(Gemäß § 15 Abs. 6 und 7 SprengG, § 25 a und Anlage 10 der 1. SprengV)



N. 3

Auslösend für dieses neue Verfahren war die Einführung des Europäischen Binnenmarktes, der damit verbundene Wegfall von Zollkontrollen und die Umsetzung der EG-Richtlinie 93/15/EWG in die nationale Gesetzgebung jedes EU-Mitgliedstaates. In Deutschland ist dies durch das SprengÄndG 1997 vollzogen worden.

- Die neue Regelung gilt für alle Explosivstoffe, die in der Anlage III zum SprengG aufgeführt sind.
- Eine Verbringensgenehmigung für das Verbringen von pyrotechnischen Gegenständen (Verträglichkeitsgruppe G) ist nicht erforderlich.
- Eine Verbringensgenehmigung für Stoffe und Gegenstände, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) unterliegen ist nicht erforderlich (zuständig ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Referat V B 3).
- Eine Verbringensgenehmigung nach SprengG für Stoffe und Gegenstände, die dem Waffengesetz (WaffG) unterliegen ist nicht erforderlich (für Fragen zum Verbringen ziviler Munition ist das Referat OA 36 des Bundeskriminalamtes (BKA) zuständig).

- 1.) Das Verbringen von Explosivstoffen muß von der zuständigen Behörde genehmigt sein. Die Genehmigung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen (§ 15 Absatz 6, SprengÄndG 1997).
- 2.) Die Genehmigung ist kostenpflichtig nach Kostenordnung zum Sprengstoffgesetz.
- 3.) Verantwortlich ist der in der EU ansässige Empfänger der Explosivstoffe. Dieser Empfänger kann die Beantragung der Genehmigung anderen Personen (Spedition, Absender) übertragen, in diesem Falle ist der Kostenschuldner der BAM gegenüber zu benennen. Die Verbringensgenehmigung muss vor Absendung der Güter dem Absender vorliegen, da diese Genehmigung die zu verbringenden Güter begleiten muss.
- 4.) Für Verbringungsverfahren von Explosivstoffen, die ausschließlich innerhalb Deutschlands stattfinden, ist keine separate, schriftliche Genehmigung erforderlich.
- 5.) Zwischenstaatliches Verbringen innerhalb der EU erfordert eine Genehmigung, die bei der **Meldestelle der BAM (FAX 030-8104-1237)** zu beantragen ist.
- 6.) Die notwendigen Angaben sind der Anlage 10 Nr. 1 zur 1. SprengV (SprengÄndG 1997) zu entnehmen. Das "Meldeformular" dient hierbei als Hilfe.
- 7.) Die Regelungen zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bleiben unverändert. Unter Einfuhr ist das Verbringen von Stoffen und Gegenständen aus Drittstaaten (Nicht-Mitgliedstaaten der EU) in die EU zu verstehen, entsprechendes gilt für die Aus- und Durchfuhr. Für Fragen zur Ein- und Ausfuhr (z.B. Erteilung von Einfuhrbewilligungen) ist das Bundesausfuhramt (BAA) zuständig.

(c) 2003 Bundesanstalt für Materialprüfung und -forschung (BAM)
Abgescannt mit Genehmigung durch www.modellraketen.info

Stand: Mai 2003

Merkblatt - Meldeverfahren zum Verbringen von Explosivstoff



1. Ergänzung

1.) Verfahren

Die Antragstellung und die Erteilung der Genehmigung erfolgt grundsätzlich per FAX, um die Bearbeitungszeiten zu verkürzen. Auf Wunsch des Antragstellers kann der Antrag und die Genehmigung auch auf dem Postweg erfolgen. Der Antrag sollte in der Regel 5 Werktage vor dem geplanten Abfahrtstermin bei der BAM-Meldestelle eingegangen sein, um die rechtzeitige Erteilung der Genehmigung zu gewährleisten.

Die Genehmigung für einen einzelnen Verbringungsverfahren (Einzelgenehmigung) wird für einen Zeitraum von 5 Werktagen erteilt. Darüber hinaus ist es möglich eine Verbringensgenehmigung für mehrere Transporte zu beantragen (Pauschalgenehmigung). Der maximale Zeitraum beträgt 2 Jahre.

Bei nichtgewerblichen Antragstellern ist eine Kopie ihrer Erlaubnis nach §27 SprengG und das dazugehörige Verzeichnis nach Anlage 13 SprengVwV („Pulver-Liste“) mitzusenden.

2.) Kosten

Die Erteilung der Genehmigung ist kostenpflichtig nach der Anlage (Gebührenverzeichnis), Abschnitt I. In der Anlage (Gebührenverzeichnis) sind im Abschnitt I Nr. 8 (gewerblicher Bereich) Rahmengebühren in Höhe von € 30,68 bis € 153,39 und im Abschnitt I Nr. 9 (nichtgewerblicher Bereich) in Höhe von € 10,23 bis € 15,34 vorgesehen.

3.) Genehmigungen

Genehmigungen zum Verbringen von Explosivstoffen nach Deutschland aus anderen EU-Mitgliedstaaten können erteilt werden, wenn neben personenbezogenen Bedingungen für die Stoffe und Gegenstände der Konformitätsnachweis (CE-Zeichen) nach EU-Vorschriften erbracht ist.

Bei Antragstellung sind die Handelsbezeichnungen der Stoffe und Gegenstände unter Punkt 6 des Antragsformulars anzugeben. Falls bekannt, ist unter Punkt 11 die Nr. der EG-Baumusterprüfbescheinigung für die jeweiligen Stoffe und Gegenstände anzugeben.

Genehmigungen zum Verbringen von Explosivstoffen aus Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten können erteilt werden, wenn neben personenbezogenen Bedingungen eine EG-Baumusterprüfbescheinigung oder eine Einverständniserklärung (z. B. Verbringensgenehmigung, Einfuhrbewilligung) der zuständigen Stelle des Empfängerlandes vorliegt.

(c) 2003 Bundesanstalt für Materialprüfung und -forschung (BAM)
Abgescannt mit Genehmigung durch www.modellraketen.info

- 11) Nr. der EG-Baumusterprüfbescheinigung

- 12) Transportart (Straße, Eisenbahn, Seeschiff, Binnenschiff, Flugzeug)

- 13) Beschreibung des voraussichtlichen Transportweges

- 14) Grenzübertrittsstelle

- 15) Vorgesehener Abfahrtstermin (Einzelgenehmigung, max. 5 Werktage)

- 16) Angabe des Zeitraumes (Pauschalgenehmigung, max. 2 Jahre)

- 17) Name und Anschrift des Antragstellers; Name, Telefon- und Fax-Nr. des Ansprechpartners beim Antragsteller

- 18) Ist der Antragsteller dieser Meldung nicht identisch mit dem Empfänger, bestätigt der Antragsteller mit seiner Unterschrift die Kostenübernahme für die entstehenden Gebühren.

(Unterschrift/Firmenstempel)

(Datum)

Information Exchange Network for the transfer of Explosives
and Ammunition

List of national authorities responsible for forwarding or receiving
information (Article 12 of Council Directive 93/15/EEC of 5 April 1993)

Member State		
BELGIQUE/BELGIË	<p>Pour les explosifs: M. JP Richoux Ministère des Affaires économiques Service des Explosifs Boulevard E Jacquain 154 B-1000 BRUXELLES Tel: 32-2-2064801 Fax: 32-2-2065751</p>	<p>Pour les munitions: M. Moreels Ministère des Affaires économiques Administration des Relations économiques (4ème Division) Rue Général Leman 60 B-1040 BRUXELLES Tel: 32-2-2309043 Fax: 32-2-2308322</p>
DANMARK	<p>Fuldmaegtig A Monberg Justitsministeriet Slotsholmsgade 10 DK-1216 KOBENHAVN Tel: 45-33-922782 Fax: 45-33-933510</p>	
DEUTSCHLAND	<p>für Explosivstoffe Bundesanstalt für Materialforschung und- prüfung (BAM) Fachgruppe II.3 Unter den Eichen 87 D-12205, BERLIN Postfachanschrift: D-12200 BERLIN Tel: 49-30-8104.1430 4230 Fax: 49-30-8104.1497 A 237</p>	<p>für Munition und Schußwaffen: Bundeskriminalamt (BKA) Referat OA 35 36 Thaerstr. 11 D-65193 WIESBADEN Postfachanschrift: - D-65173 WIESBADEN Tel: 49-611-554708- 5727 Fax: 49-611-552444- 5863</p>
ELLAS	<p>M. Ioannis Xonas Ministry of Public Order Directorate of National Security P. Kanellopoulou 4 GR-10177 ATHENS Tel: 301.6914916 or 6929210 X 129 Fax: 301.6921675 or 301.6912661</p>	
ESPANA	<p>Please copy to each Ministry: Ministerio de Industria, Comercio y Turismo Subdirección Gral. de Investigación Y Régimen Minero E-MADRID Fax: 34.1.3494460</p>	<p>Ministerio del Interior Intervención Central de Armas y Explosivos (Dirección General de la Guardia Civil) E-MADRID fax: 34.1.4674662</p>
FINLAND	<p>Technical Inspection Centre PO Box 44 SF-00811 HELSINKI Tel: 358.0.61671 Fax: 358.0.7591596</p>	
FRANCE	<p>Ministère de l'Industrie, des Postes, des Télécommunications et du Commerce Extérieur DARPM/SDSI 22 rue Monge F-75005 PARIS Fax: 33.1.43195021</p>	
IRELAND	<p>Lt Col Frank Egan Government Inspector of Explosives Department of Justice 72/76 St Stephen's Green IRL-DUBLIN 2 Tel: 353.1.789711 X 267 fax: 353.1.761538</p>	

EFTA COUNTRIES:		
ISLAND	Occupational Safety and Health Administration Báðshófa 16 IS-112 REYKJAVIK Tel: 354.1.672500 Fax: 354.1.674086	
NORGE	Norwegian National Bureau of Crime Investigation PB 8163 Dep N-0034 OSLO Tel: 47.2207.7000 fax: 47.2207.7900	